

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für
Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher
Feuerwehren
(Feuerwehrgebührensatzung)
vom 09.12.2015**

Die Stadt Hersbruck erlässt aufgrund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende Satzung:

**§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Stadt Hersbruck erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

- (2) Die Stadt Hersbruck erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Geräten und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgerätekostentilgung / Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werksfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFw G.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Gleichzeitig treten die "Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze sowie andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren" vom 01.06.2000, in der Fassung vom 01.12.2010, außer Kraft.

Hersbruck, 09.12.2015
STADT HERSBRUCK

Robert Ilg
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a)	Löschfahrzeuge	
aa)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	4,00 €
ab)	Löschgruppenfahrzeug HLF 10/6	6,50 €
ac)	Löschgruppenfahrzeug HLF 16/12	8,00 €
ad)	Löschgruppenfahrzeug LF 20	9,00 €
ae)	Tragkraftspritzenanhänger	3,00 €
b)	Drehleiter DLK 23-12	15,00 €
c)	Rüstwagen RW 2	10,00 €
d)	Lastkraftwagen (Versorgungs-Lkw)	8,00 €
e)	Schlauchwagen SW 2000	8,00 €
f)	Mehrzweckfahrzeug MZF	3,00 €
g)	Einsatzleitwagen oder Pkw	2,50 €
h)	Anhänger (Pulver-, Ölschaden-, Bootsanhänger etc.)	2,00 €
i)	Wechseladerfahrzeug WLF	8,00 €

2. Ausrückstundenkosten

Mit den Ausrückstundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückstundenkosten erhoben.

Die Ausrückstundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für

a)	Löschfahrzeuge	
aa)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	72,00 €
ab)	Löschgruppenfahrzeug HLF 10/6	82,50 €
ac)	Löschgruppenfahrzeug HLF 16/12	110,00 €
ad)	Löschgruppenfahrzeug LF 20	120,00 €
ae)	Tragkraftspritzenanhänger	25,00 €
b)	Drehleiter DLK 23-12	240,00 €
c)	Rüstwagen RW 2	150,00 €
d)	Lastkraftwagen (Versorgungs-Lkw)	85,00 €
e)	Schlauchwagen SW 2000	85,00 €
f)	Mehrzweckfahrzeug MZF	28,50 €
g)	Einsatzleitwagen oder Pkw	23,00 €
h)	Anhänger (Pulver-, Ölschaden-, Bootsanhänger etc.)	25,00 €
i)	Wechseladerfahrzeug WLF	85,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückstundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

01)	Tragkraftspritze oder Lenzpumpe	55,00 €
02)	Pressluftatmer inkl. Atemmaske	29,00 €
03)	Rettungssatz (Spreizer / Schere)	38,00 €
04)	Rettungssatz (Hydraulische Stempel)	25,00 €
05)	Generator (Stromerzeuger)	35,00 €
06)	Tauchpumpe	15,00 €
07)	Wasser-/Mehrzwecksauger	18,00 €
08)	Lüftungsgerät	24,00 €
09)	Beleuchtungsanhänger/Lichtgiraffe/PowerMoon	44,00 €
10)	Beleuchtungsstativ 2 x 1000W	25,00 €
11)	Atemluftkompressor	53,00 €
12)	Rettungsboot mit Außenbordmotor	29,00 €
13)	Schlauchboot	15,00 €
14)	Elektro-Schlaghammer	30,00 €
15)	Elektro-Bohrhammer	25,00 €
16)	Elektro-Bohrmaschine	5,00 €
17)	Elektro-Trennschleifer	5,00 €
18)	Elektro-Rettungssäge (Tw in)	40,00 €
19)	Hochdruckreiniger	25,00 €

20)	Akku-Schrauber	2,50 €
21)	Verbrennungsmotor-Trennschleifer	20,00 €
22)	Verbrennungsmotor-Rettungssäge	20,00 €
23)	Kettensäge oder Elektrosäge	18,00 €
24)	Schiebeleiter (3-teilig)	10,00 €
25)	Steckleiter	2,50 €
26)	Multifunktionsleiter	7,50 €
27)	Fangleine	2,00 €
28)	Belüftungsgerät	15,00 €
29)	Plasmaschneider	65,00 €
30)	Hochwassertauchpumpe	25,00 €
31)	Hochwasserschmutzwasserpumpe	30,00 €
32)	Absturzsicherung	15,00 €
33)	Hebekissen (1 bar/8 bar)	10,00 €
34)	Hebesatz, hydraulisch	40,00 €
35)	Mehrzweckzug	20,00 €
36)	Hitzeschutzanzug	40,00 €
37)	Vollschutzanzug CSA	60,00 €
38)	Wärmebildkamera	50,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwehrache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

4.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet 26,00 €

4.2 Ehrenamtliche Feuerwehrerdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlich Feuerwehrerdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 24,00 €

Aufwendersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrerdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigung nach Art. 11 BayFwG entstehen.

4.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

a) einen hauptamtlichen Bediensteten, wenn der Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahr genommen wird 14,40 €

b) einen ehrenamtlichen Feuerwehrerdienstleistenden (s. § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 14,40 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Geräteüberlassungsgebühren:

Die Gebühren für die Überlassung von Geräten werden in der gleichen Höhe angesetzt wie die für den Einsatz der entsprechenden Geräte durch die Feuerwehr zu erhebenden Arbeitsstundengebühren

6. Gebühren für Leistungen der Atemschutzpflegestelle:

Für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hersbruck - Atemschutzpflegestelle - werden auswärtigen Wehren berechnet:

a) Flaschenfüllung	300 bar	13,00 €
	200 bar	9,00 €
b) Prüfung eines Pressluftatmers		13,00 €
c) Prüfung einer Atemschutzmaske		5,50 €
d) Prüfung eines Chemikalienschutzanzuges		42,00 €

7. Gebühren für Leistungen der Schlauchwerkstatt:

Für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hersbruck - Schlauchwerkstatt - werden auswärtigen Wehren berechnet:

a) Waschen, Prüfen und Trocknen je Schlauchlänge (C- und B-Schläuche)	10,00 €
b) nur Prüfen und Trocknen je Schlauchlänge (C- und B-Schläuche)	6,50 €
c) Einbinden einer (gelieferten) Kupplung am Druckschlauch einschließlich Prüfen und Trocknen je Schlauch (ohne Kupplung, jedoch einschl. Arbeitszeit und Draht)	13,00 €
d) Vulkanisieren von Druckschläuchen einschl. Material, Prüfen und Trocknen je Schlauch	13,00 €
e) Auswechseln einer (gelieferten) Dichtung (ohne Materialkosten)	4,50 €
f) sonstige Pflegearbeiten je Stunde (Prüfung v. Saugschläuchen, Öl- und chemikalienbeständigen Schläuchen, Kennzeichnen von Schläuchen)	22,00 €

8. Gebühren für Einsätze in besonderen Fällen:

Für automatische oder manuelle Fehlalarmierungen werden berechnet:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Fehlalarm einer Brandmeldeanlage, je angefangener 15 Min. | 300,00 € |
| b) | Fehlalarm einer Brandmeldeanlage, je angefangener 15 Min.
bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Alarmierung | 600,00 € |
| c) | Vorsätzliche, grundlose Alarmierung eines Lösch- oder
Hilfeleistungszugs, je angefangene 15 Min. | 600,00 € |

Bekanntmachungsvermerk (§ 3 BekV) zur

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für
Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher
Feuerwehren
(Feuerwehrgebührensatzung)
vom 09.12.2015**

Die Satzung wurde am 14.12.2015 im Bürgerbüro der Stadt Hersbruck zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Hersbrucker Zeitung am 12.12.2015 hingewiesen.

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Hersbruck, 14.12.2015

Robert Ilg
Erster Bürgermeister